



Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festsaal im Greckenschloss

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Festsaal im Greckenschloss mit seinen drei Nebenräumen (im Folgenden Festräume genannt) dient als öffentliche Einrichtung dem gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben unserer Stadt und kann von Vereinen, Firmen, Privatpersonen oder Personenvereinigungen für Veranstaltungen gemietet werden. Optional kann die Küche angemietet werden. Der kleine Gewölbekeller steht als Lagerraum zur Verfügung. Für gehbehinderte Besucher und zum Warentransport steht ein Aufzug zum Lindenweg zur Verfügung.
- (2) Ebenfalls können die Festräume für Trauungen im Standesamtsbezirk Bad Friedrichshall über die Stadtverwaltung, Fachbereich II / Sachgebiet 31 (Standesamt) angemietet werden.
- (3) Eine Anmietung ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser ist auf einem Formblatt mindestens 4 Wochen vor Termin bei der Stadtverwaltung, Fachbereich I / Sachgebiet 11, einzureichen. Die Stadt behält sich die Genehmigung des Mietantrags entsprechend der Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeit vor, ein Rechtsanspruch auf Anmietung besteht nicht. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, erfolgt diese schriftlich. Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich und in stets widerruflicher Weise.
- (4) Zusammen mit dem Antrag ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadtverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil. Über die Anmietung wird erst entschieden, wenn dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (5) Kommt die Stadtverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden, so sind diese Auflagen Vertragsbestandteil. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, sich etwaige Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung,...) selbst zu besorgen. Ferner ist er für die Einhaltung der bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften selbst verantwortlich. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung, Fachbereich II vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.
- (8) Die Festräume können werktags innerhalb der normalen Arbeitszeiten des Hausmeisters von potenziellen Mietern bzw. Brautpaaren besichtigt werden.
- (9) Der Mieter darf die Räumlichkeiten nur für den im Antrag genannten Zweck verwenden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (10) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Ausnahmen sind nur auf gesonderten schriftlichen Antrag möglich.
- (11) Das Rauchen ist in allen öffentlichen Einrichtungen generell verboten. Wird das Rauchverbot nicht beachtet, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 100 € gegen den Mieter verhängt.
- (12) Der Mieter hat den verursachten Müll selbst zu entsorgen.

2. Hausrecht

(1) Während der Überlassung übt der Mieter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht der Stadtverwaltung bleibt hiervon unberührt. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Die von der Stadtverwaltung zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person (i. d. R. der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter uneingeschränkt Folge zu leisten hat.

(3) Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung ist der Zutritt zum Festsaal jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

3. Veranstaltungen

(1) Nach der Anmietung weist der Hausmeister den Mieter in die Nutzung der Räume und technischen Anlagen ein. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer nicht unverzüglich bei der Übergabe durch den Hausmeister auf Mängel hinweist.

(2) Die Öffnung und Schließung der Räume erfolgt durch den Mieter selbst. Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach den Angaben im Mietvertrag.

(3) Am ersten Werktag nach der Anmietung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister mit dem Mieter, bei der der ordnungsgemäße oder nicht ordnungsgemäße Zustand der vermieteten Räume und Anlagen festgestellt wird.

(4) Aufbauten, Dekorationen in wesentlichem Umfang oder über das Normalmaß hinausgehende Ausschmückungen müssen rechtzeitig angemeldet werden und dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung angebracht werden. Alle eingebrachten Gegenstände müssen nach der Benutzung unverzüglich entfernt werden. Das Anbringen von Dekorationsgegenständen durch Nägel, Schrauben, Haken usw. an Fenstern, Türen, Wänden, Leuchten etc. ist nicht zulässig.

(5) Sind für eine Veranstaltung Stühle und Tische notwendig, so sind diese auf Grundlage des von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Soll vom Bestuhlungsplan abgewichen werden, entscheidet die Stadt, ob und in welcher Form dies geschehen darf. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Mieter. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Anmietung der Räumlichkeiten gesondert festgelegt.

(6) Eintrittskarten sind vom Veranstalter zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind oder maximal im Genehmigungsbescheid festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

(7) Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

4. Küchennutzung

(1) Die Zubereitung von Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Stadtverwaltung möglich.

(2) Für die vorhandenen Küchengeräte erfolgt eine Einweisung durch den Hausmeister. Sie sind gemäß der Bedienungsanleitung zu bedienen und nach Gebrauch zu reinigen.

(3) Die Küche ist nach Gebrauch vom Mieter zu reinigen. Reinigung heißt: Tadellos aufgeräumt und hygienische Säuberung aller Möbel- und Inventargegenstände sowie der Wände und des Bodens. Nicht verbrauchte Materialien sowie der Abfall und insbesondere Speisereste sind spätestens einen Tag später vom Mieter zu entsorgen. Putzwasser darf nicht in der Küche entsorgt werden, sondern muss im Ausgussbecken im Putzraum entsorgt werden.

(4) In der Küche steht ein Kühlschrank für Lebensmittel zur Verfügung. Ein Kühlschrank für Getränke sowie eine Gefriertruhe befinden sich im Gewölbekeller. Lebensmittel und Getränke sind getrennt zu lagern.

5. Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzer haben für die Überlassung der Räume ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach den geltenden Sätzen nach (3) richtet. Die unter (3) ausgewiesenen Reinigungskosten gelten für eine Normalreinigung. Zusätzliche Verschmutzungen werden je nach Aufwand berechnet. Der Auf- und Abbau ist grundsätzlich am Tage der Veranstaltung durchzuführen. Ausnahmefälle sind unter vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung, Fachbereich I / Sachgebiet 11 möglich. Belegungstage für Auf- und Abbau sind mietfrei.

(2) Die für die Überlassung zu entrichtenden Entgelte sind 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Es kann eine Kautions bis zur Höhe der voraussichtlichen Endabrechnung verlangt werden, die vor der Veranstaltung fällig ist und mit der tatsächlichen Rechnungssumme verrechnet wird.

(3) Für die Nutzung des Festsaals werden folgende Miet- und Nebenkosten berechnet:

a. Trauungen

Raumnutzung inkl. aller Nebenkosten	70,00 €
Aufwand Standesamt	50,00 €
Klaviernutzung	20,00 €

Die Kosten für die Raumnutzung reduziert sich bei anschließender/gleichzeitiger Anmietung für Veranstaltungen auf 20,00 €.

b. Veranstaltungen (gültig ab 01.01.2017)

Grundmiete	200,00 €
Heizung (bei Bedarf)	20,00 €
Reinigung	40,00 €
Küchennutzung	65,00 €
Klaviernutzung	25,00 €
Strom (nach Verbrauch)	0,30 €/kWh

6. Sicherheit, Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen

(1) Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden. Ihre Benutzbarkeit muss jederzeit, d.h. sofort, gewährleistet sein. Der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen oder Gasen ist untersagt. Die Sicherheitsanlagen dürfen nicht verstellt sein.

(2) Die Stadt Bad Friedrichshall überlässt dem Mieter die Räume im Greckenschloss (inkl. Geräte und Einrichtungen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Der Mieter übernimmt die der Stadt Bad Friedrichshall obliegende Verkehrssicherungspflicht. Mängel sind unverzüglich der Stadt Bad Friedrichshall bzw. dem jeweiligen Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben. Beschädigungen, die durch die Nutzung entstehen, sind in jedem Fall der Stadt Bad Friedrichshall bzw. dem jeweiligen Hausmeister anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Friedrichshall durch die Nutzung im Rahmen der Anmietung entstehen.

(3) Der Mieter stellt die Stadt Bad Friedrichshall von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritter durch Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Bad Friedrichshall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Friedrichshall soweit der Schaden nicht von der Stadt Bad Friedrichshall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Friedrichshall und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt Bad Friedrichshall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Stadt Bad Friedrichshall als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Die Stadt Bad Friedrichshall übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere von Wertsachen und der Garderobe.

(6) Zur Sicherung eines sorgsamem und pfleglichen Umgangs mit den Räumen und der Einrichtung bzw. zur Abdeckung eventueller Beschädigungen oder sonstiger Mängel haben die Mieter auf Verlangen der Stadt Bad Friedrichshall eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Stadtverwaltung festgesetzt. Ein Kautionsseinbehalt erfolgt, wenn der Mieter seinen Ordnungspflichten in und außerhalb der Räume nicht nachgekommen ist.

(7) Bei jedem Verlassen der Festräume sind alle Außentüren (2 zum Burggraben, 3 zum Schlosshof) ordnungsgemäß zu verschließen, sofern sie nicht von anderen Einrichtungen (Musikschule, Malschule) im Schloss genutzt werden.

7. Vertragsrücktritt

(1) Wird eine Veranstaltung nicht oder nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Stadt entstandener finanzieller Verlust ist vom Veranstalter zu ersetzen.

(2) Die Stadt behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, für den Fall, dass unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Räume notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, dass der Mieter seinen Verpflichtungen aus den Richtlinien nicht nachkommen wird. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(3) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung unter Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere auf Verzug, bleiben unberührt.

(4) Der Mieter bleibt im Falle von 7. (3) zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Bad Friedrichshall. Gerichtsstand ist Heilbronn.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Inbetriebnahme der Festräume im Greckenschloss in Kraft.

Bad Friedrichshall, 12. April 2011



Peter Dolderer
Bürgermeister

(3) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt des Vertragsverhältnisses eine Einleitung einer Klage beantragen. Der Mittel ist auf Verlangen der Stadt zur Befreiung der Haftung und der Haftung des Vertragspartners verpflichtet. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Haftung und Verantwortung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu übernehmen. Schadenersatzansprüche der Stadt, insbesondere auf Verzug, bleiben unberührt.

(4) Der Mittel bleibt im Falle von 1. (3) zur Leistung des Bestimmungsgeldes und der angestrebten Forderungen verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Vertragsbruch. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

3. Einhaltung von Vorschriften

Zur Einhaltung von Vorschriften ist der Mittel verpflichtet, insbesondere die folgenden zu beachten:

a. Informationen

Dieses Bestimmungsgeld und die Bestimmungen, die mit der Preisbestimmung verbunden sind, sind im Übrigen im Anhang zu lesen.

Das Bestimmungsgeld ist am 12. April 2017 zu leisten.


Peter Dörner
Bürgermeister